

II- 9630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/57-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 28. April 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

4340 /AB

1993 -04- 29
ZU 4418 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Walter Murauer und Kollegen vom 3. März 1993, Nr. 4418/J, betreffend Handhabung der neuen Kfz-Steuerregelung bei Wechselkennzeichen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Das wesentliche Argument für die Neuordnung der Kfz-Besteuerung war die allgemeine Ablehnung des bisherigen Systems des Markenklebens. Dieser Kritik wurde durch die Reform Rechnung getragen: einerseits durch die Bindung an die Versicherungssteuer ("motorbezogene Versicherungssteuer") und andererseits durch die Möglichkeit der unbaren Überweisung der Steuer an das Finanzamt ("Kraftfahrzeugsteuer"). Die Einbindung in die Versicherungssteuer war aber nur so weit möglich, als dies die vorgegebenen Strukturen der Versicherungswirtschaft erlaubten. Deswegen kann auch die Erhebung der Steuer, wenn unter einem Wechselkennzeichen ein Pkw mit einem Lkw oder mit einem Traktor zum Verkehr zugelassen ist, nicht im Wege einer motorbezogenen Versicherungssteuer erfolgen, sondern nur in der Form einer gesonderten "Kraftfahrzeugsteuer" von den Finanzämtern. Der in diesen Fällen mit der Selbstberechnung der Abgabe verbundene administrative Aufwand ist zumutbar, weil die davon Betroffenen (Unternehmer, Landwirte) in der Regel steuerlich veranlagt sind und damit auch mit regelmäßigen Steuerzahlungen vertraut sind.

Aus den dargelegten Gründen sehe ich derzeit für eine Änderung dieser gesetzlichen Regelung keine Möglichkeit.

Beilage



BEILAGE

44/18 18

1993 -03- 03

Anfrage

der Abgeordneten Murauer
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Handhabung der neuen KFZ-Steuerregelung bei
Wechselkennzeichen

Im Zuge der Neuordnung der KFZ-Steuer wird der fällige Betrag mit der Versicherungsprämie einbehalten, was für den einzelnen Autobesitzer eine wesentliche Vereinfachung der Modalitäten bedeutet.

Schwierigkeiten ergeben sich aber bei Wechselkennzeichen gemäß § 1 Z 4, lit. b Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992.

Bei Zusammentreffen mit anderen Kraftfahrzeugen als PKW oder Kombi ist die KFZ-Steuer selbst zu berechnen und abzuführen. Dies stößt in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten bei den Betroffenen, wobei es sich in der Mehrzahl um Landwirte handelt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E :

1. Welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie, um die betroffenen Wechselkennzeichenbesitzer und die zuständigen Finanzämter vom administrativen Mehraufwand durch die Selbstberechnung zu entlasten?
2. Sind Sie dazu bereit, das Gesetz umgehend in der Art zu verändern, daß zumindest Traktoren von dieser umständlichen Regelung ausgenommen werden?
3. Wenn nein, warum nicht?